

Qualifikationsverfahren (QV) 2021 Abschluss Kauffrau/Kaufmann Erwachsenenbildung Artikel 32 BIVO, B-Profil

B-Profil Art. 32	Noten- bestandteile	Prüfungs- dauer	Fachnote Rundung	Rundung Gesamtnote	Gewicht Fachnote	
Berufspraxis schriftlich	Schriftliche Prüfung	90 bzw. 120 Min	Ganze oder halbe Note		1/2	Betrieblicher Teil
Berufspraxis mündlich	Mündliche Prüfung	30 Min	Ganze oder halbe Note		1/2	
Gesamtnote betrieblicher Teil				1 Dezimale		
Standardsprache Deutsch	Schriftlich	120 Min	Ganze oder halbe Note		1/6	Schulischer Teil
	Mündlich	20 Min				
Fremdsprache (E, F oder I)	Schriftlich	90 Min	Ganze oder halbe Note		1/6	
	Mündlich	20 Min				
IKA	Schriftliche Prüfung	150 Min	Ganze oder halbe Note		2/6	
Wirtschaft und Gesellschaft	Schriftliche Prüfung	180 Min	Ganze oder halbe Note		2/6	
Gesamtnote schulischer Teil				1 Dezimale		

Grundsätzliches

Der Abschluss muss den Vorgaben der Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit EFZ vom 26.9.2011 (BIVO) genügen: www.skkab.ch/de, Abschnitt 8, Art. 24, regelt das Qualifikationsverfahren der Erwachsenenbildung.

Was ist bei der Erwachsenenbildung speziell?

Es entfallen die Erfahrungsnoten und die Projektarbeiten.

Vorgezogene Prüfungen: die Fächer IKA und die Fremdsprache Englisch können maximal zwei Jahre vor dem Gesamtabschluss abgelegt werden.

Die Note des betrieblichen Teils ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der Noten für Berufspraxis schriftlich und Berufspraxis mündlich.

Sprachzertifikate

In der Fremdsprache kann die Abschlussprüfung durch ein internationales Sprachzertifikat ersetzt werden, sofern es durch die Prüfungskommission für die ganze Schweiz für Kaufleute akkreditiert ist (gemäss „Ausführungsbestimmungen zweite Landessprache oder Englisch“). Nähere Informationen erhalten Sie von der Fachlehrperson.

Die Noten-Umrechnungstabelle für Sprachdiplome finden Sie auf unserer Homepage: „Schule / QV“ oder unter „Schule / Downloads“, Filter Qualifikationsverfahren.

Wird ein akkreditiertes Sprachzertifikat (Niveau B1) innerhalb von zwei Jahren vor dem Gesamtabschluss erarbeitet, wird die Bewertung in eine QV-Note umgerechnet. Für das QV 2021 werden Sprachzertifikate aus den Jahren 2019 und 2020 sowie bis spätestens am 15. Mai 2021 abgelegte akzeptiert. In allen anderen Fällen wird im Notenausweis „disp“ (dispensiert) eingetragen. Die Gewichtung der Fachnoten für die Berechnung des Notendurchschnitts ändert sich dann entsprechend, weil weniger zählende Noten vorhanden sind.

Wann ist die Prüfung bestanden?

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn sowohl im betrieblichen als auch im schulischen Qualifikationsverfahren die Bestehensnormen erfüllt sind.

Das **betriebliche Qualifikationsverfahren** gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt, wenn höchstens eine Fachnote ungenügend ist und diese nicht unter 3,0 liegt.

Das **schulische Qualifikationsverfahren** gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote:

- mindestens 4,0 beträgt,
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind,
- und die Summe der negativen Notenabweichungen zur Note 4,0 nicht mehr als 2,0 Notenpunkte beträgt.

Fächer die doppelt gewichtet sind (siehe Tabelle), zählen als Fachnoten nur einfach, für die Notenabweichung hingegen doppelt:

Beispiel 1:

W&G-Note 2,5 / alle andern Fächer sind genügend und Gesamtnotenschnitt ist mind. 4,0 = nicht bestanden, da die Notenabweichung hier bereits 3,0 beträgt (2 x 1,5).

Beispiel 2:

W&G-Note 3,5 / IKA-Note 3,5 / alle andern Fächer sind genügend und Gesamtnotendurchschnitt ist mind. 4,0 = bestanden, da die Notenabweichung 2,0 beträgt und nicht mehr als zwei Fächer ungenügend sind.

Nachteilsausgleich für Abschlussprüfungen

Lernende mit Behinderungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten (z.B. wie Dyslexie, Dyskalkulie oder AD(H)S) können beim MBA Massnahmen zum Nachteilsausgleich beantragen. Eine Richtlinie regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und weitere Grundlagen zum Vollzug des Nachteilsausgleichs. Die Richtlinie und ein entsprechendes Formular finden Sie unter www.mba.zh.ch (Berufslehre/ Nachteilsausgleich).

Wiederholungen

Bei nicht bestandenem Qualifikationsverfahren müssen alle ungenügenden Prüfungsfächer wiederholt werden. Dies ist frühestens ein Jahr nach der Abschlussprüfung und maximal zwei Mal möglich.